



14/SN-202/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5539/5-4-89

Fehriß GESETZENTWURF  
Z: 27 GE 9.89

Datum: 22. MAI 1989

Verteilt.

26.5.1989 Rö

*st abzweigen*

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Betr.: Entwurf zum Bundesgesetz mit dem das  
Einführungsgesetz zu den Verwaltungs-  
verfahrensgesetzen, die Verwaltungsver-  
fahrensgesetze, das Verwaltungsgerichts-  
hofgesetz und das Verfassungsgerichts-  
hofgesetz geändert werden

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr/  
Präsidialabteilung 4 beeht sich, zum oa. Gesetzesentwurf 25  
Exemplare zu übermitteln.

Wien, am 22. Mai 1989

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung  
*Zielindustrie*

i.A. Dr. Prachner



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5539/5-4-89

Betr.: Entwurf zum Bundesgesetz mit dem  
das Einführungsgesetz zu den Verwaltungs-  
verfahrensgesetzen, die Verwaltungsver-  
fahrensgesetze, das Verwaltungsgerichts-  
hofgesetz und das Verfassungsgerichts-  
hofgesetz geändert werden

Bezug: do. GZ 601.861/1-V/1/89

An das  
Bundeskanzleramt  
Abteilung V/1  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
erlaubt sich zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt  
Stellung zu nehmen:

Zu Artikel II.

1. Aus der Sicht des ho. Ressorts wäre zu berücksichtigen,  
daß außer den Verkehrsstrafsachen auch die Berufung gegen  
den Entzug der Lenkerberechtigung (§ 73 KFG) sowie die  
Aufhebung der Zulassung (§ 44 KFG) den unabhängigen Ver-  
waltungssenaten zuzuweisen wären.
2. Von der Normierung des Anwaltzwanges bei den Verwaltungs-  
senaten sollte Abstand genommen werden.

- 2 -

3. Zum Themenkreis "Entkumulierung" von Verwaltungsstrafen ist festzuhalten, daß das Verkehrsstrafrecht als Sanktion bei Verletzung von Verhaltensnormen konzipiert ist. Jede Verletzung einer Norm stellt im Regelfall ein für sich spezifisches Gefährdungspotential dar. Es kann nicht Sinn des Verkehrsstrafrechtes sein, etwa eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch das Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand "konsumieren" zu lassen.

Dazu kommt, daß es rechtspolitisch untragbar erscheint, daß die Dauer des Verfahrens 1. Instanz bestimmt, ob die "Entkumulierung" der Verwaltungsstrafen Platz greift oder nicht. Die würde dazu führen, daß der Beschuldigte in den Fällen, in denen Verwaltungsstrafverfahren gemeinsam zu führen sind, für die Dauer des Verfahrens quasi den "Freibrief" zur Begehung ungezählter weiterer Verwaltungsdelikte hätte, weil ihn allenfalls die jeweilige Höchststrafe, bei Geldstrafen die eineinhalbfache Höchststrafe erwartet. Im Bereich des Verkehrsstrafrechts wäre aus der Sicht des ho. Ressorts daher die Erlassung von Bedarfsgesetzen i.S. des Art. 11 Abs. 2 B-VG vorzubehalten, die weiterhin die Kumulation von Geld- und Freiheitsstrafen wegen mehrerer Delikte zum Inhalt haben.

Weiters ist darauf hinzuweisen, daß davon ausgegangen wird, daß der Spruch des Strafkenntnisses gemäß § 44 a VStG auch bei "entkumulierten" Strafen nach wie vor die als erwiesen angenommenen Taten sowie die Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt worden sind, zu enthalten hat. Dies insbesondere im Hinblick auf den Entwurf zur 13. KFG-Novelle, die den "Führerschein auf Probe" vorsieht.

Die Verhängung von Strafen nach der StVO muß aus dem Spruch des Strafkenntnisses ersichtlich sein, da der Gesetzgeber an unterschiedliche Tatbestände unterschiedliche Rechtsfolgen knüpfen wird.

- 3 -

Dies gilt auch für jene Delikte, die von der Strafbehörde gemäß § 96 Abs. 7 StVO der Wohnsitzbehörde bekanntzugeben sind.

Betreffend die Widmung von Geldstrafen empfiehlt sich eine Widmung zu Gunsten der Verkehrssicherheit, da Geldstrafen überwiegend aus Verkehrsdelikten stammen. Welcher Gebietskörperschaft die Gelder zufließen sollen, könnte in einer Regelung nach dem Muster des § 100 Abs. 7 StVO getroffen werden. Es darf angeregt werden, diesbezüglich das Kuratorium für Verkehrssicherheit zu befassen.

Weiters wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Frage der Widmung von Geldstrafen z.B. für den Bereich des Fernmeldewesens im § 29 Fernmeldegesetz geregelt ist.

Was die instanzmäßige Eingliederung der Verwaltungssenate betrifft, so spricht eine Reihe von Argumenten für deren Stellung als quasi dritte Instanz (insbesondere im Hinblick auf den beträchtlichen Verfahrensaufwand - vergleiche mündliche Verhandlung (!) - wäre hier eine Erschwerung des Zuganges durch Anwaltszwang und Betragsbeschränkung zu erwägen) wie auch andererseits für einen Einbau der Senate in die "zweite Instanz". Wenn man jedoch, insbesondere was Strafsachen betrifft, ein möglichst frühzeitiges Wirksamwerden dieser den Intentionen der MRK entsprechenden Rechtschutzeinrichtung erreichen will, schiene allderdings doch die Konstruktion als unmittelbare (zweite) Berufungsinstanz angezeigt.

Eine gut abgesicherte Aussage bzw. Entscheidung scheint hier selbstverständlich nur nach Kenntnis detaillierter Aussagen seitens der Länder möglich.

- 4 -

Zur Frage des Anwaltzwanges ist zu bemerken, daß, wenngleich dieser aus rein praktischer Sicht gewiß die "Prozessierfreudigkeit" etwas einschränken würde, doch die Intention des ganzen Gesetzesvorhabens auf Verbesserung der rechtlichen Dienstleistungen gerichtet scheint. Daraus ergäbe sich aber sicher eher der Wunsch, auf Anwaltzwang zu verzichten (möglichst einfacher Zugang zum Recht), insbesondere für den Fall, daß die Verwaltungssenate bereits in "II. Instanz" tätig werden sollten.

Nicht ganz schlüssig erscheint, daß die Regelung betreffend Verfahrenshilfe auf das Verwaltungsstrafverfahren (§ 51 (5) VStG) beschränkt ist. Da die Einführung eines Anwaltzwanges noch offengelassen ist, ist im vorliegenden Entwurf auch nicht beurteilbar, inwieweit die Regelung der Verfahrenshilfe mit einer solchen über den Anwaltzwang gekoppelt sein würde.

Was die betragsmäßige Grenze für die Abgrenzung der Zuständigkeit der Kammern und eines einzelnen Mitglieds betrifft, so dürfte - unvorgreiflich eines detaillierten Überblicks - eine Betragshöhe von S 5.000,-- allerdings doch weitgehend eine Kammerzuständigkeit ausschließen. Es ist sicher eine Frage praktischer wie auch rechtspolitischer Bedeutung, inwieweit eine Kammer nur mehr in einer vermutlich signifikanten Minderzahl von Fällen entscheiden soll. Dies kann allerdings von ho. nicht näher beurteilt werden.

Die Rechtsstellung der Verwaltungssenate als unabhängige (weisungsgebundene) Kollegialorgane wirft auch die Problematik der Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Durchbrechung der materiellen Rechtskraft (§ 68 AVG) und einer damit im Zusammenhang stehenden Einschränkung des Aufsichtsrechtes insbesondere der Bundesminister auf. Ebenso scheinen das Überprüfungsrecht der Volksanwaltschaft und die damit verbundenen Kontroll- und Sanierungsmöglichkeiten klärungsbedürftig.

- 5 -

Ferner wird die Gelegenheit zum Anlaß genommen, auf eine im Zusammenhang mit der Neufassung des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektorate (BGBI.Nr. 100/1088) erfolgte fernmündliche Vereinbarung zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zurückzukommen, wonach anlässlich der nächstfolgenden Novellierung des EGVG in der Aufzählung im Art. II die Verkehrs-Arbeitsinspektorate neben den Arbeitsinspektoren (Ziff. 31) getrennt angeführt werden sollten. Es ergeht daher nochmals das ausdrückliche Ersuchen, nunmehr eine entsprechende Ergänzung des Art. II lit. D Ziff. 31 des EGVG 1950 durchzuführen. Die zitierte Gesetzesstelle hätte demnach zu lauten:

"31. der Arbeitsinspektorate und des Verkehrs-Arbeitsinspektorates;".

Wien, am 22. Mai 1989

Für den Bundesminister:

i.A. Dr. Prachner